

Schutzwürdiges Interesse, § 31 VwVG BL; Ausrichtung Grundbedarf während Ortsabwesenheit; unentgeltliche Rechtspflege, Art. 29 BV

Fehlt das schutzwürdige Interesse an einem Beschwerdeentscheid ist auf diese Anträge nicht einzutreten (E. 6. – 8.). Bei einem Auslandsaufenthalt, dem die Sozialhilfebehörde nicht zugestimmt hat, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung des Grundbedarfs (E. 9. – 15.). Die unentgeltliche Rechtspflege soll auf diejenigen Fälle beschränkt sein, in denen die Vertretung tatsächlich notwendig ist weil sich tatsächliche oder rechtliche komplexe Fragen stellen (E. 17. – 22.).

Aus den Erwägungen:

6. Die Beschwerde richtet sich nach § 27 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175), wonach gegen sämtliche Entscheide der Gemeindebehörden Beschwerde erhoben werden kann. Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat (§ 29 Absatz 1 Buchstabe a VwVG BL). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (§ 33 Absatz 1 VwVG BL). Der gegen die Beschwerdeführerin lautende Einspracheentscheid ist am 19. April 2016 erlassen worden. Die Beschwerde vom 29. April 2016 erfüllt die Voraussetzung der Fristeinhaltung.

7. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 31 Buchstabe a VwVG BL). Das schutzwürdige Interesse an einem Beschwerdeentscheid ist zu bejahen, wenn das Interesse aktuell und praktisch ist. Dies bedeutet, der erlittene Nachteil muss im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung noch bestehen und durch die beantragte Aufhebung des angefochtenen Hoheitsaktes beseitigt werden können. Das aktuell praktische Interesse stellt sicher, dass über konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entschieden wird und dient der Prozessökonomie. Die beschwerdeführende Partei muss nicht bloss beim Einreichen der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben. Vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesse kann abgesehen werden, wenn sich eine gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 137 IV 87 E. 1; BGE 136 I 274 E. 1.3; BGE 118 Ib 356 E. 1; BGE 111 Ib 56 E. 2).

8. Die Beschwerdeführerin ist per 16. Mai 2016 nach A.____ gezogen. Sämtliche mit Verfügung vom 11. Januar 2016 auferlegten Pflichten (Wohnungssuche, Arbeitsbemühungen, Alimentenbevorschussung, Prämienverbilligung) sind durch den Wegzug von B.____ gegenstandslos geworden. Der Beschwerdeführerin sind keinerlei Nachteile entstanden, sodass diesbezüglich kein schutzwürdiges Interesse mehr an einem Beschwerdeentscheid besteht. Entsprechend ist auf diese Begehren nicht einzutreten. Ebenfalls entfällt das schutzwürdige Interesse betreffend die Herabsetzung des Grundbedarfs, zumal Einsprachen und Beschwerden aufschiebende Wirkung haben, sodass allfällige Sanktionen aufgrund der fehlenden Rechtskraft noch nicht umgesetzt werden konnten. Einzig betreffend die Frage der Rückzahlung des ausgerichteten Grundbedarfs während des Auslandsaufenthalts (Dispostiv Ziffer 2 und 3 der Verfügung vom 11. Januar 2016) sowie betreffend die Frage der Gewäh-

rung der unentgeltlichen Rechtspflege im Einspracheverfahren besteht ein schutzwürdiges Interesse, sodass diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten ist.

Ortsabwesenheit / Grundbedarf / Rückzahlung

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG).

10. Die Leistung der Sozialhilfe ist in der Regel an die Ortsanwesenheit der unterstützten Person gebunden. Wenn unterstützte Personen ferienhalber ortsabwesend sind und die Sozialhilfebehörde dem Urlaub zugestimmt hat, kann die Behörde für diese Zeit einen Grundbedarf ausrichten. Zu beachten gilt jedoch, dass der volle Grundbedarf für die Dauer der Ortsabwesenheit nur ausgerichtet wird, wenn die unterstützte Person keine Kost und Logis in der Feriendestination erhält. Besucht sie Familie oder Verwandte / Bekannte, kann die Sozialhilfebehörde davon ausgehen, dass der unterstützten Person für die Zeit des Urlaubs keine Kosten für Nahrungsmittel, Getränke und Ähnliches anfallen. Für diese Aufwendungen sieht der SKOS-Warenkorb 45 % des Grundbedarfs vor. Unterstützte Personen, deren Ortsabwesenheit nicht von der Sozialhilfebehörde bewilligt wurde oder die überhaupt kein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, haben keinen Anspruch auf die Grundbedarfszahlung für die Dauer des Urlaubs (vgl. Handbuch Sozialhilfe BL, 5.2.4 Ortsabwesenheit).

11. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

12. – 13. (...).

14. Aus dem Schreiben des AfM vom 8. Dezember 2015 geht hervor, dass für die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich ein gültiger Reisepass benötigt werde. Das AfM sei allerdings ausnahmsweise damit einverstanden, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr zu erteilen. Spätestens beim Ablauf werde von der Beschwerdeführerin erwartet, dass sie dem AfM unaufgefordert eine Kopie des Reisepasses zusende. Am 7. März 2016 führte das AfM sodann aus, die Beschwerdeführerin habe in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, das mit Verfügung des Staatssekretariat für Migration vom 13. Juli 2015 abgelehnt worden sei. Da sie während des Asylverfahrens Mutter eines Kindes mit Schweizer Bürgerrecht geworden sei, habe ihr Aufenthalt aus ausländerrechtlicher Sicht gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geregelt werden müssen. Gemäss Artikel 89 AuG müssen Ausländerinnen und Ausländer während ihres Aufenthalts in der Schweiz im Besitz eines gültigen, nach Art. 13 Abs. 1 anerkannten Ausweispapiers sein. Ausnahmen seien nur möglich, wenn sich die Beschaffung des heimatlichen Ausweispapiers als unmöglich erweise sowie wenn nicht verlangt werden könne, dass sich die betroffene Person bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates bemühe. Da das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt worden sei, habe von ihr verlangt werden können, dass sie sich für die Beschaffung eines gültigen heimatlichen Reisepasses, bei den zuständigen Behörden ihres Heimatlandes bemühe. Aufgrund der finanziellen Abhängigkeit der Beschwerdeführerin von der Sozialhilfe und der dadurch entstehenden Finanzierungsproblematik der Reise sei dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 mitgeteilt worden, dass die Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr ausgestellt werden könne.

15. Die Beschwerdeführerin ist unbestritten ohne den Entscheid der SHB abzuwarten nach C.____ gereist. Ebenfalls unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung einen gültigen Reisepass ihres Heimatlandes vorweisen musste. Es stellt sich die Frage, ob diese Reise überhaupt und ob zu diesem Zeitpunkt zwingend notwendig gewesen war. Es ist nicht aktenkundig, ob der Reisepass nur durch die persönliche Vorsprache der Beschwerdeführerin ausgestellt worden wäre. Die Beschwerdeführerin hat die Reise nach C.____ selbständig geplant, zumindest ohne die Sozialen Dienste oder die SHB darüber zu informieren. Erst zwei Wochen vor der Abreise habe die Beschwerdeführerin ihre Reisepläne mitgeteilt. Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift geht hervor, dass das Laissez-passer am 13. Oktober 2015 ausgestellt wurde. Die Reise wurde sodann gemäss den Reiseunterlagen am 26. November 2015 angetreten. Spätestens im Zeitpunkt der Ausstellung des Laissez-passer wäre es sodann an der Beschwerdeführerin gewesen, die Sozialen Dienste über ihre Pläne zu informieren, um gemeinsam eine optimale Lösung zu finden, wie die Beschwerdeführerin kostengünstig an einen Reisepass gekommen wäre. Dies hat die Beschwerdeführerin unterlassen und hat so der SHB bzw. den Sozialen Diensten gar nicht die Möglichkeit gegeben, sie zu unterstützen und eine optimale Lösung zu finden. Das Laissez-passer hätte zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden können, sodass die geltend gemachte Dringlichkeit der Reise ausser Frage gestanden hätte, zumal auch das AfM bereit war, die Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr auszustellen. Dem Gesagten nach wäre es der Beschwerdeführerin ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen, den Entscheid und die Abklärungen der Sozialen Diensten bzw. der SHB abzuwarten bzw. von Beginn weg, die Sozialen Dienste über ihre Pläne zu informieren. Entsprechend hat sich die Beschwerdeführerin ohne Zustimmung der SHB im Ausland aufgehalten, weshalb für diesen Zeitraum kei-

nen Anspruch auf den Grundbedarf besteht. Die SHB hat demnach zu Recht, die zuviel ausgerichteten Leistungen zurückgefordert. Die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet und abzuweisen.

Unentgeltliche Rechtspflege für das Einspracheverfahren

16. (...).

17. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich als Minimalgarantie aus Artikel 29 Absatz 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101; vgl. BGE 122 I 267, E. 2 m.w.H.). Danach hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Auf kantonaler Ebene ist die unentgeltliche Rechtspflege in § 23 VwVG BL geregelt. Danach wird eine Partei – auf Begehren hin – von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht und ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheint (Absatz 1). Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Absatz 2). § 23 VwVG BL gewährleistet demnach keine über Artikel 29 Absatz 3 BV hinausgehenden Rechte, so dass der gegenüber der SHB geltend gemachte Anspruch gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zu Artikel 29 Absatz 3 BV zu prüfen ist.

18. Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist das Vorliegen der Bedürftigkeit des Betroffenen (1), die Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache (2) und die Notwendigkeit der Verbeiständung (3). Die beiden ersten Bedingungen gelten für jegliche Form der unentgeltlichen Prozessführung, die dritte naturgemäss für die unentgeltliche Verbeiständung (GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Bd. 1, Art. 29 N 37).

19. Angesichts der Tatsache, dass das Verfahren vor der SHB kostenfrei ist, ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtspflege vorliegend ausschliesslich bezüglich die un-entgeltliche Rechtsverbeiständung von Bedeutung.

20. Eine Verbeiständung für die Wahrung der Rechte ist notwendig, wenn der Betroffene seine Sache, auf sich allein gestellt, nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann; andern-falls wird ihm zugemutet, das Verfahren selbständig zu führen. Die Notwendigkeit der Verbeiständung beurteilt sich aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Dazu zählen insbesondere die Schwere der Betroffenheit in grundlegenden Interessen, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Die Notwendigkeit wird bejaht, wenn das Verfahren besonders stark in grundlegende Rechtspositionen des Bedürftigen eingreift. Ist die Bedeutung bloss relativer Natur, besteht ein Anspruch auf Verbeiständung lediglich bei Vorliegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten. In Bagatellfällen wird ein Anspruch verneint. Eine schwere Betroffenheit liegt zum

Beispiel vor, wenn die Wiedererlangung der elterlichen Obhut oder der Anspruch eines Behinderten auf angemessenen Grundschulunterricht in Frage steht (BGE 130 I 180, E. 3.3.2; 130 I 352, E. 7). Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen der Bedürftige nicht gewachsen ist, können einen Anspruch auf Verbeiständung begründen: Einer verwahrten Person ist nicht zuzumuten, ihren eigenen Geistes- und Gesundheitszustand und psychiatrische Gutachten objektiv zu würdigen (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Von der Untersuchungsmaxime beherrschte Verfahren und die Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Korrekturen schliessen die Notwendigkeit einer Verbeiständung nicht aus (BGE 130 I 180, E. 3.2, zum Ganzen GEROLD STEINMANN, a.a.O., Art. 29 N 40 m.w.H.). Sprachliche Probleme alleine führen nicht zur Notwendigkeit einer Verbeiständung, vielmehr ist in solchen Fällen ein Dolmetscher beizuziehen (vgl. Handbuch Sozialhilfe BL, 12.7 Unentgeltliche Rechtspflege).

21. Die unentgeltliche Verbeiständung ist im Einspracheverfahren deshalb verweigert worden, weil die SHB eine Verbeiständung nicht als notwendig erachtet hat. Es handle sich nicht um so komplexe Sachverhaltsfragen.

22. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin die Vorbringen vom Rechtsvertreter nicht selber hätte einbringen können. So wäre es der Beschwerdeführerin durchaus möglich gewesen (allenfalls unter Beizug eines Dolmetschers) darzulegen, inwiefern die Reise nach C.____ ihrer Meinung nach zu diesem Zeitpunkt habe stattfinden müssen. Ebenfalls wäre es ihr ohne weiteres möglich gewesen die weiteren Argumente, bspw. betreffend die Kinderbetreuung, einzubringen. Inwiefern es sich dabei um sehr komplexe Fragestellungen handeln soll, kann nicht nachvollzogen werden. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin auch in der Lage war, ihre Reise nach C.____ zu planen und die entsprechenden Dokumente zu beschaffen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage ist, Amtshandlung und einfache Eingaben selbständig zu machen. Zudem werden an Eingaben von Rechtslaien keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Die unentgeltliche Rechtspflege soll auf diejenigen Fälle beschränkt sein, in denen die Vertretung tatsächlich notwendig ist weil sich tatsächliche oder rechtliche komplexe Fragen stellen. Dies war vorliegend im Einspracheverfahren nicht der Fall, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abgelehnt wurde. Die Beschwerde ist diesbezüglich ebenfalls unbegründet und abzuweisen.

23. (...).

(RRB Nr. 1359 vom 27. September 2016)